

## Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

vom 09.12.2002 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2003)

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG) sowie die entsprechende Verordnung vom 21. September 1998 (WV);

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 2002 über die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das SVOG;

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezeichnet die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition zuständige Behörde.

#### **Art. 2** Vollzugsorgan

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition zuständig.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für alle auf der Bundesgesetzgebung beruhenden Entscheide und Massnahmen.

<sup>3</sup> Sie kontrolliert die Geschäftsräume der Waffenhändler, die im Besitz einer Waffenhandelsbewilligung sind.

#### **Art. 3** Prüfungen für das Waffenhändlerpatent

<sup>1</sup> Die Prüfungen für den Erhalt der Waffenhandelsbewilligung werden zusammen mit anderen Kantonen durchgeführt.

#### **Art. 4** Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen sind im Bundesrecht festgelegt.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Verweigerung und den Widerruf von Bewilligungen betragen je nach Arbeitsaufwand und Auslagen 20-300 Franken.

<sup>3</sup> Gebühren bis zu einer Höhe von 200 Franken können im Voraus eingefordert werden.

**Art. 5**      Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

**Art. 6**      Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Bis zur endgültigen Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Polizeidepartements an die Kantonspolizei ist die Sicherheits- und Justizdirektion (die Direktion) dafür zuständig.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei nimmt zuhanden der Direktion zu den Bewilligungsgesuchen Stellung und kontrolliert die Geschäftsräume der Waffenhändler. Sie kann von der Direktion mit weiteren Aufgaben betraut werden.

**Art. 7**      Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Der Beschluss vom 22. Dezember 1998 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SGF 947.6.11) wird aufgehoben.

**Art. 8**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum**

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
09.12.2002	Erlass	Grunderlass	01.01.2003	2002_143

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	09.12.2002	01.01.2003	2002_143